

Zirl, am 21.7.2015

VERORDNUNG Begegnungszone Marktgemeinde Zirl

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zirl, beschlossen anlässlich der Sitzung vom 20.7.2015, mit welcher im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, aufgrund der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger ein Bereich im Zentrum der Marktgemeinde dauernd zur Begegnungszone erklärt wird.

Gem. § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. 88/2014, wird verordnet:

§ 1

Auf den in Einlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Gemeindestraßenabschnitten der Kirchstraße, Bahnhofstraße, Morigglgasse, Schöngasse und Schulgasse in der Marktgemeinde Zirl dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

Das verkehrstechnische Gutachten vom Juni 2015 und der Beschilderungsplan vom 01.07.2015 erstellt vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung (BVR), bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.



§ 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 53 Z 9e StVO "Begegnungszone"; hinterseitig gem. § 53 Z 9f StVO 1960 "Ende einer Begegnungszone" an folgenden Stellen:

Für die Begegnungszone:

- Zugang entlang dem Schlossbach in Richtung Süden
 Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68730,0; Hochwert: 237567,1 (Beschilderungsplan: Nr. 1);
 Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 2)
- Zufahrt über die Morigglgasse von der Landesstraße in Richtung Südwesten.
 Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68774,6; Hochwert: 237564,6 (Beschilderungsplan: Nr.3);
 Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 4)
- Zufahrt über die Morigglgasse von der Kirchstraße in Richtung Westen [I]
 Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68792,5; Hochwert: 237501,2 (VO-Plan Nr. 5);
 Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 6)



- Zufahrt über die Morigglgasse von der Kirchstraße in Richtung Westen [II] Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68791,0; Hochwert: 237437,2 (VO-Plan Nr. 7); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 8)
- Zufahrt über den Kreuzungsbereich der Kirchstraße, Bahnhofstraße und Auergasse in Richtung Süden über die Kirchstraße Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68789,0; Hochwert: 237417,3 (VO-Plan Nr. 9); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 10)
- Zugang über den Kreuzungsbereich der Kirchstraße, Bahnhofstraße und Auergasse in Richtung Westen über die Auergasse. Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68813,2; Hochwert: 237391,0. (VO-Plan Nr. 11); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 12)
- Zufahrt über die Schulgasse in Richtung Norden Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68763,9; Hochwert: 237291,1 (VO-Plan Nr. 13); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 14)
- Zufahrt über die Schöngasse in Richtung Norden Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68679,2; Hochwert: 237273,3 (VO-Plan Nr. 15); Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 16)



- Zufahrt über die Bahnhofstraße in Richtung Norden
 - Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68671,7; Hochwert: 237317,3 (VO-Plan Nr. 17);
 - Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 18)
- Zugang über die Brücke über den Schloßbach auf der Höhe des neuen Veranstaltungszentrums in Richtung Osten
 - Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68651,1; Hochwert: 237374,5 (VO-Plan Nr. 20);
 - Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 21)
- Zufahrt über die Morigglgasse von der Kirchstraße in Richtung Westen [III]
 Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68791,8; Hochwert: 237485,1 (VO-Plan Nr. 22);
 Hinterseitig ist das Verkehrszeichen "Ende einer Begegnungszone" anzubringen (VO-Plan Nr. 23)

Für die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h:

 Anbringen des Straßenverkehrszeichens "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bei der Ausfahrt aus der Begegnungszone in Fahrtrichtung Süden auf der Bahnhofstraße (auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Beschilderungen Nr. 17 und 18 im Beschilderungsplan.

Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens "Begegnungszone" nach Gauss-Krüger M-28: Rechtswert: 68667,4; Hochwert: 237321,4 (VO-Plan Nr. 19);



Für die Aufhebung der Einbahnregelung Morigglgasse:

- Aufhebung der Verordnung vom 17.6.2004 (Einfahrt Verboten), mit welcher für die Morigglgasse die Einbahnregelung festgelegt wurde.
- Entfernung der Verbotszeichen "Einfahrt verboten" gem. § 52 lit. a Z 2 an folgenden Stellen.

Verbotszeichen 1 (Rechtswert: 68758,2; Hochwert: 237503,3)

Verbotszeichen 2 (Rechtswert: 68762,0; Hochwert: 237505,0)

Für die Aufhebung der Einbahnregelung Schulgasse:

- Aufhebung der Verordnung vom 17.4.2000 (Einfahrt Verboten), mit welcher für die Schulgasse die Einbahnregelung festgelegt wurde.
- Entfernung der Verbotszeichen "Einfahrt verboten" mit der Zusatztafel "ausgenommen Zustelldienst zu den Häusern Schulgasse 1 bis 7"

Für die Aufhebung des Vorrangzeichens "Halt" und der Entfernung der Haltelinie zwischen Kirchstraße 20 und Bahnhofstraße 2:

- Aufhebung der Verordnung vom 5.7.2000 (Vorrangzeichen Halt", mit welcher für die von Westen zwischen Haus Kirchstraße 20 und Bahnhofstraße 2 in die Bahnhofstraße einmündende Straße das Vorrangzeichen "Halt" und die Haltelinie gemäß § 14 der Bodenmarkierungsverordnung festgelegt wurde.
- Entfernung des Vorrangzeichens "Halt" und Entfernung der Haltelinie gemäß § 14 der Bodenmarkierungsverordnung vor der Einmündung der abgewerteten Straße in den bevorrangten Straßenzug

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.8.2006, Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im gesamten Bereich der Begegnungszone außer Kraft.

Mit freundlichen Grü Marktgemeinde Zi

Der Bürgermeister DI (FH) Josef Kreiser

Kundgemacht am: 21.7.2015 Abzunehmen am: 5.8.2015

Abgenommen am:

